

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/051/2021/V-51
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	09.03.2021				
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.03.2021				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	13.04.2021				

Titel:

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in der Stadt Dessau-Roßlau (§§ 11 – 14 und 16 Aches Buch – Sozialgesetzbuch, SGB VIII)

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in der Stadt Dessau-Roßlau (§§ 11 – 14 und 16 Aches Buch – Sozialgesetzbuch, SGB VIII) (Anlage 2).

Gesetzliche Grundlagen:	BV/187/2017/UAJP
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	M02, M05

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Jens Krause
Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

Anlage 1:

Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowohl anregen als auch fördern. Art und Höhe sowie Schwerpunkte dieser Förderung entsprechend § 74 Abs. 3 und 6 SGB VIII regelt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in der Stadt Dessau-Roßlau (§§ 11 – 14 und 16 Achstes Buch – Sozialgesetzbuch, SGB VIII)

Gemäß § 11 der Satzung des Jugendamtes hat der Jugendhilfeausschuss u. a. die Aufgaben

- Beschlussfassung zu Grundsätzen für die Erfüllung der örtlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe
- Beschlussfassung über die Vergabe der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Mittel.

Aus diesen rechtlichen Verpflichtungen heraus hat der Jugendhilfeausschuss die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in der Stadt Dessau-Roßlau (§§ 11 – 14 und 16 Achstes Buch – Sozialgesetzbuch, SGB VIII) zu beschließen.

Begründung für die Neufassung der Richtlinie

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in der Stadt Dessau-Roßlau (§§ 11 – 14 und 16 Achstes Buch – Sozialgesetzbuch, SGB VIII) wurde überarbeitet und bezüglich der förderwürdigen Maßnahmen präzisiert und ergänzt. Damit wird dem breiten Spektrum der gesetzlichen Grundlagen im Bereich Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII) Rechnung getragen und der Bezug zur jeweils aktuellen kommunalen Jugendhilfeplanung sowie zu den Qualitätshandbüchern hergestellt.

Die förderwürdigen Maßnahmen wurden in der Richtlinienüberarbeitung aufgeschlüsselt und inhaltlich definiert. Damit ist es Trägern der freien Jugendhilfe möglich, ihre konzeptionellen Überlegungen bedarfsgerechter zu entwickeln und ihre Arbeit umzustrukturieren.

Weiterhin werden mit Hilfe dieser Richtlinie Rahmenbedingungen für die Förderung von Maßnahmen gem. § 16 SGB VIII, die nicht unter die Angebote der Erziehungsberatung nach FamBeFöG fallen, geschaffen.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in der Stadt Dessau-Roßlau (§§ 11 – 14 und 16 Achstes Buch – Sozialgesetzbuch, SGB VIII) wurde durch die Verwaltung des Jugendamtes in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung erarbeitet.

Anlagen:

Anlage 2 - Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in der Stadt Dessau-Roßlau (§§ 11 – 14 und 16 Achstes Buch – Sozialgesetzbuch, SGB VIII)

Anlage 3 - Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 05.11.2020

Anlage 4 - Synopse